

Sitzungspolizeiliche Anordnung

Zur Durchführung der Hauptverhandlung in der Strafsache gegen

Horst M.

Verteidiger: Rechtsanwalt Jan Dollwetz, Rechtsanwalt Wölfel

wird gemäß § 176 GVG Folgendes angeordnet:

1.

Die Hauptverhandlung findet im Saal 5 bzw. 9 des Landgerichtsgebäudes (Justizzentrum Potsdam) statt.

2.

Es wird eine Einlasskontrolle angeordnet, der sich grundsätzlich sämtliche Zuhörer zu unterziehen haben. Diese Personen sind nach Vorweisen der Ausweispapiere auf Waffen, gefährliche Werkzeuge, Wurfgeschosse und sonstige zur Störung der Hauptverhandlung geeignete Gegenstände durch Abtasten (ggfs. unter Zuhilfenahme eines Metalldetektors) zu untersuchen. Das Mitführen solcher Gegenstände ist grundsätzlich untersagt. Dasselbe gilt für Aktentaschen und andere Behältnisse, Telefon- und Funkgeräte, tragbare Computer, internetzugangsfähige Karten/Sticks sowie für Ton- und Bildaufnahme bzw. -wiedergabe geeignete Geräte (gesonderte Regelung für Verfahrensbeteiligte). Die zum Zwecke der Untersuchung eingesetzten Sicherheitskräfte dürfen verlangen, dass die Inhalte der Taschen und Kleidungsgegenstände entleert und vorgezeigt werden. Beanstandete Gegenstände und Taschen sind bis zum Ende der Sitzung gegen Übergabe einer Kontrollkarte unter Ausschluss der Haftung in Verwahrung zu nehmen.

Personen, die sich dieser Kontrolle nicht unterziehen, ist der Zutritt zum Sitzungssaal zu versagen.

3.

Zuhörer haben im Hinblick auf die Covid-19-Pandemie im Sitzungssaal eine medizinische Maske (Maske der Standards KN95/N95 oder FFP2, durch die Mund und Nase bedeckt werden) zu tragen.

4.

Zeugen, Sachverständige und die Vertreter der Medien werden an der Kontrollstelle nach dem für Zuhörer geltenden Verfahren eingelassen. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet.

5.

Die Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger sind nach Vorzeigen entsprechender Legitimationspapiere ohne weitere Kontrolle zum Betreten des Sitzungssaales berechtigt. Ihnen ist die Mitnahme ihrer Taschen in den Sitzungssaal gestattet. Sie dürfen Taschen und ihre Laptops sowie ihre - ausgeschalteten - Mobiltelefone/Smartphones mit in den Sitzungssaal nehmen. Kanzleimitarbeiter von Verteidigern sind wie Zuhörer zu behandeln.

6.

Das Tragen von Waffen und Ausrüstung ist nur den Sicherheitskräften der Polizei und der Justiz gestattet.

7.

Bild- und/oder Tonaufnahmen im Sitzungssaal sind grundsätzlich nicht zulässig. Über Ausnahmen, insbesondere über Aufnahmen vor Aufruf der Sache entscheidet die Vorsitzende in Absprache mit dem Pressesprecher im Einzelfall. Aufnahmen nach Aufruf der Sache sind bis zu einem entsprechenden Zeichen der Vorsitzenden gestattet.

8.

Kontaktaufnahmen zwischen Zuhörern und dem Angeklagten und jede Art von Bekundungen (Beifall, Ausrufe etc.) im Sitzungssaal unmittelbar vor, in und unmittelbar nach der

Hauptverhandlung sind zu unterlassen. Bei Verstößen hiergegen haben die Justizwachtmeister die Identität der betreffenden Personen festzustellen und den Vorgang der Vorsitzenden melden.

9.

Hinsichtlich der vorstehenden Anordnungen ist in Zweifelsfällen die Entscheidung der Vorsitzenden einzuholen.

Potsdam, den 8. November 2022
Landgericht, 10. große Strafkammer

Die Vorsitzende

Müller
Vorsitzende Richterin am Landgericht